

**POLITISCHE GEMEINDE THAL**



# **Benützungsreglement für Schul- und Sportanlagen**

vom Gemeinderat genehmigt am 17. Mai 2016

# Benützungsreglement für Schul- und Sportanlagen

Der Gemeinderat Thal erlässt gestützt auf Art. 11 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983, Art. 5 und 90ff. des Gemeindegesetzes vom 21. September 2009, Art. 34 der Gemeindeordnung vom 25. März 2013 sowie Art. 6 der Schulordnung vom 8. Juli 2004 als Reglement:

## I. Allgemeines

Art. 1

### Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Rechte und Pflichten der Benutzer von Schul- und Sportanlagen in der Gemeinde Thal.

Als Schul- und Sportanlagen gelten alle Räumlichkeiten und Aussenanlagen der Schulhäuser, Kindergärten und Turnhallen, sowie der Fussball- und Trainingsplatz Bützel, die Laufbahn Bützel, der Allwetterplatz Bützel und der Sportplatz Oberfeld inkl. Laufbahn.

Art. 2

### Grundsatz

Die Anlagen – der Fussball- und Trainingsplatz Bützel ausgenommen – dienen in erster Linie der Schule. Soweit der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, werden die Räumlichkeiten und Aussenanlagen inkl. Allwetterplatz den Vereinen und weiteren Interessenten zur Benützung überlassen.

Einheimische Organisationen mit rein oder vorwiegend ideeller Zielsetzung erhalten des Weiteren den Vorrang gegenüber allen restlichen Gesuchen. Als einheimischer Verein gilt, sofern in den Statuten die Gemeinde Thal als Sitz des Vereins geregelt ist und die Statuten auf der Gemeinde deponiert sind. Auswärtige Organisationen werden nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt.

Die Schul- und Sportanlagen werden grundsätzlich für einzelne Kursangebote (Bsp. Computerkurs, Yogakurs, etc.) zur Verfügung gestellt. Über die Zuteilung entscheidet die Schulverwaltung.

Die Anlagen werden für private Anlässe in der Regel nicht zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulverwaltung.

## II. Bewilligungsverfahren

Art. 3

### Bewilligungspflicht

Für jede ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen ist eine Bewilligung der Schulverwaltung erforderlich.

Die Gesuche für Einzelbelegungen sind frühestens 2 Jahre und spätestens drei Wochen vor der ersten Belegung schriftlich an die Schulverwaltung zu richten. Auswärtige Organisationen können maximal 6 Monate vor ihrem Anlass ein Gesuch um Reservation der gewünschten Anlage einreichen.

Die Bewilligung für die Dauerbelegung einer Schul- oder Sportanlage wird jeweils für die Dauer eines Semesters erteilt. Die Gesuche sind zwei Monate vor Schul-/ Semesterbeginn (1. Juni und 1. Dezember) schriftlich einzureichen. Lässt es der Schulbetrieb zu, kann die Schulverwaltung eine unbeschränkte Benützungsbewilligung erteilen.

#### Art. 4

##### Entschädigungspflicht

Die ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen ist grundsätzlich gebührenfrei. Die Erstattung allfälliger zusätzlich entstehender Hauswartkosten bleibt vorbehalten.

Eine Benützungsgebühr ist zu leisten,

- a) bei Anlässen wie Abendunterhaltungen, Lottomatches oder Ausstellungen,
- b) bei Sportveranstaltungen wie Turnieren, Wettkämpfen, Leiterkursen oder J+S-Kursen,
- c) bei der Durchführung von Delegierten-, Haupt- oder Generalversammlungen,
- c) wenn der Benützer ein Eintritts- oder Kursgeld verlangt,
- d) wenn der Benützer eine kommerzielle Organisation ist,
- e) wenn der Benützer eine auswärtige Organisation ist.

Der Gemeinderat erlässt für die Benützung der Schul- und Sportanlagen einen Gebührentarif. Die Benützungsgebühren werden so angesetzt, dass in der Regel die zusätzlichen Betriebskosten der jeweiligen Baute oder Anlage durch die entrichteten Benützungsgebühren gedeckt sind.

Die Schulverwaltung legt im Bewilligungsentscheid die Höhe der Benützungsentschädigung gestützt auf den Gebührentarif fest und stellt Rechnung.

#### Art. 5

##### Bewilligungsentzug

Die Bewilligung kann durch die Schulverwaltung jederzeit entzogen werden, wenn

- die Benützungsbedingungen nicht erfüllt werden;
- das Benützungsreglement oder die Weisungen des zuständigen Hauswarts missachtet werden;
- die Räumlichkeiten und Anlagen ihrem Zweck entfremdet werden;
- wiederholt Beschädigungen der Lokalitäten, der Geräte und der Einrichtungen vorkommen;
- Beschädigungen dem zuständigen Hauswart nicht gemeldet werden;
- Reparaturen oder Benützungsgebühren nicht bezahlt werden;
- andauernd ungenügende Beteiligung festgestellt wird;
- es die Interessen der Schule erfordern.

Art. 6

Beschränkungen des Benützungsrechts

Die Schulverwaltung kann ein gewährtes Benützungsrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Schul- oder Sportanlagen durch ausserordentliche Kurse und Anlässe oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen belegt sind. Ein Anrecht auf Ersatz besteht grundsätzlich nicht.

Art. 7

Rechtsschutz

Entscheide der Schulverwaltung betreffend Erteilung, Beschränkung oder Entzug einer Bewilligung können von den Betroffenen innert 14 Tagen ab deren Zustellung mittels Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden.

### **III. Allgemeine Benützungsbestimmungen**

Art. 8

Sorgfaltspflicht

Die benützten Räumlichkeiten, Anlagen und Mobilien sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Entfällt eine Benützung, ist der zuständige Hauswart rechtzeitig zu verständigen.

Räume und Einrichtungen werden dem Veranstalter in einwandfreiem Zustand übergeben. Nach der Veranstaltung sind diese in ebenso einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

Art. 9

Ordnung, Schäden

In allen Räumen und auf allen Anlagen ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Schäden oder das normale Mass übersteigende Verunreinigungen sind unverzüglich dem zuständigen Hauswart zu melden. Für deren Behebung wird separat Rechnung gestellt. Die Anordnung von Reparaturen ist Sache der Gemeinde.

Art. 10

Rauchverbot

In sämtlichen Räumen der Schulanlagen und Turnhallen besteht ein Rauchverbot.

Art. 11

Schlüssel

Benützer, die gegen Unterschrift und Depot von der Schulverwaltung einen Schlüssel erhalten haben, sind dafür verantwortlich, dass diese sicher aufbewahrt und nur zweckentsprechend verwendet werden. Sie dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden. Bei Verlust hat der Empfänger für den Ersatz und eine allenfalls nötige Abänderung der Schlösser aufzukommen.

Art. 12

Kontaktperson

Die Benutzergruppen haben eine Kontaktperson zu bezeichnen, die sie gegenüber der Schulverwaltung vertritt. Allfällige Mutationen sind umgehend der Schulverwaltung mitzuteilen. Bei mehreren Benutzergruppen eines Vereins genügt die Nennung eines Hauptverantwortlichen und eines Stellvertreters.

Die Benutzergruppen haben dafür zu sorgen, dass bei jeder Benützung eine Person für die Einhaltung dieses Reglements verantwortlich ist.

Art. 13

Schliessungszeiten, Nachtruhe

Die Trainings, Wettkämpfe und Veranstaltungen sind so zu beenden, dass die Räumlichkeiten und Anlagen um 22.30 Uhr geschlossen werden können. Die Schulverwaltung kann ausnahmsweise eine längere Benützungsdauer bewilligen.

Auf das Bedürfnis der Anwohner auf Abend- und Nachtruhe ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 14

Sperrzeiten

Die Schul- und Sportanlagen dürfen nicht benützt werden:

- wenn sie durch den Schulbetrieb belegt sind;
- an hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag);
- an den übrigen Tagen ab 22.30 Uhr;
- vom 24. Dezember bis 1. Januar;
- während je einer Woche in den Frühlings-, Sommer- und Herbstferien (gilt nicht für die Sportplätze).

Die Schulverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen sowie zusätzliche Schliessungszeiten festlegen, wenn dies Unterhalts- und Reparaturarbeiten erfordern.

#### **IV. Besondere Bestimmungen für die Turn- und Sportanlagen**

Art. 15

Betreten der Räume

Die Turnhallen dürfen im Trainingsbetrieb nur barfuss oder mit Turnschuhen (Hallschuhen) betreten werden.

Wer im Freien turnt oder spielt, darf die Turnhalle anschliessend nur mit gut gereinigten Turnschuhen betreten.

Duschen, Garderoben und Turnhallen dürfen nicht mit Nagel- oder Fussballschuhen betreten werden.

Art. 16

Benützung von Mobiliar und Apparaturen

Den Benützern der Turnhallen und Sportanlagen stehen die Musikanlagen, die Sport- und Spielgeräte, das Ballmaterial, die Geräteräume, Duschen und Garderoben der Schule zur Verfügung. Die benützten Geräte sind nach dem Gebrauch geordnet wegzuräumen.

Geräte dürfen nur mit Bewilligung der Schulverwaltung ausserhalb des Schulareals verwendet werden. Sie sind nach Gebrauch sofort zurückzubringen und in gereinigtem Zustand einzuräumen.

Geräte, die geeignet sind, den Boden der Turnhallen zu beschädigen, dürfen in den Hallen nicht verwendet werden.

Art. 17

Verantwortung

Die nach Art. 12 Abs. 2 verantwortlichen Personen haben die Benützung der Anlagen und Duschen sowie die Handhabung der Beleuchtung, Lüftung und Akustikanlage persönlich zu überwachen.

## **V. Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen**

Art. 18

Rechtmässigkeit

Die Organisatoren von öffentlichen Veranstaltungen haben dafür zu sorgen, dass die notwendigen Bewilligungen eingeholt und die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (Unterhaltungsgewerbegesetz, Gastgewerbegesetz, Feuerschutzgesetz usw.) beachtet werden. Bewilligungsformulare können bei der Gemeinderatskanzlei oder am Online-Schalter ([www.thal.ch](http://www.thal.ch)) bezogen werden.

Art. 19

Benützung zusätzlicher Einrichtungen

Zusätzliche Einrichtungen sind durch die Benutzer aufzustellen und wieder abzubauen. Die Schulverwaltung legt den frühesten Zeitpunkt für das Aufstellen und Einrichten fest. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. ist verboten. Für Veranstaltungen an Samstagen steht ein Hallendrittel inkl. Bühne für einen zusätzlichen Probeabend kostenlos zur Verfügung.

Auf Weisung des zuständigen Hauswarts ist der Hallenboden abzudecken.

Nach dem Anlass sind die Hallen und Nebenräume spätestens drei Stunden nach Wirtschaftsschluss zu verlassen. Die Hallenböden sind zu wischen. In allen übrigen Räumen ist durch die Benutzer eine Endreinigung vorzunehmen. Ausgenommen sind Veranstaltungen am Samstagabend, bei denen auch erst am Sonntagmorgen aufgeräumt werden darf, sofern die Halle am Sonntag nicht gebraucht wird.

Die Weisungen des zuständigen Hauswerts sind zu beachten. Mit diesem ist auch der Zeitpunkt für die Rückgabe der aufgeräumten Halle abzusprechen.

Art. 20

#### Benützung der mobilen Bühne

Die bisherige mobile Bühne, ist beim Werkhof, Bauamt-Aussendienst eingelagert. Gesuche um Benutzung einzelner oder mehrerer Elemente sind an die Schulverwaltung zu richten.

Die Rückgabe der mobilen Bühnenelemente ist mit dem Bauamt-Aussendienst abzusprechen. Dieser erstellt ein Rückgabeprotokoll. Beschädigungen und Verluste werden von der politischen Gemeinde in Rechnung gestellt. Reparaturen dürfen nicht vom Benutzer vorgenommen oder in Auftrag gegeben werden; dies ist Sache der Gemeinde.

Art. 21

#### Benützung der Bühne und des Festwirtschaftsinventars der Turnhalle Altenrhein

Veranstaltungen, die über Mitternacht hinaus dauern, sind auf maximal sechs pro Jahr beschränkt.

Die Gonzenrüti- und die Ifangstrasse dürfen nicht als Parkplatz benützt werden.

Die Anlieferung von Getränken und Essen darf von der Gonzenrütistrasse her über das Office erfolgen. Der Rückschub ist nur bis 22.00 Uhr oder am folgenden Morgen gestattet.

Das Festwirtschaftsinventar der Turnhalle Altenrhein darf grundsätzlich nur in der Schulanlage Altenrhein benützt werden. Im Fall einer externen Benützung findet Art. 20 dieses Reglements sinngemässe Anwendung.

Art. 22

#### Haftung für Schäden

Die Veranstalter von öffentlichen Anlässen haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Anlass an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Einrichtungen verursacht werden. Die Schulverwaltung kann die Benützungsbewilligung vom Abschluss einer Haftpflichtversicherung abhängig machen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

Art. 23

#### Analoge Anwendung auf den Saal im Feuerwehrdepot Thal

Dieses Benützungsreglement wird auf den Saal im Obergeschoss des Feuerwehrdepots Thal analog angewendet.

Art. 24

Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt:

- a) Benützungsreglement für Schul- und Sportanlagen der Politischen Gemeinde Thal, der Primarschulgemeinde Thal-Staad, der Oberstufenschulgemeinde Thal und der Primarschulgemeinde Altenrhein vom 19. September / 22. November / 1. und 4. Dezember 1995, sowie
- b) Reglement der Primarschulgemeinde Altenrhein über die Benützung von Bühne und Saal vom 8. Dezember 2000, sowie
- c) Benützungsreglement der Politischen Gemeinde Thal vom 22. Oktober 2007.

Art. 25

Inkrafttreten

Dieses Benützungsreglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Es wird mit der Genehmigung des Bildungsdepartementes rechtsgültig. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird vom Gemeinderat festgelegt.

vom Gemeinderat Thal erlassen am 17. Mai 2016

vom 25. Mai 2016 bis 5. Juli 2016 dem fakultativen Referendum unterstellt

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident

**Robert Raths**

Der Gemeinderatsschreiber

**Christoph Giger**